

## **BGer 4A\_172/2016 vom 4. Mai 2016**

Bundesgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_172\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_172_2016)

FR: TF 4A\_172/2016 du 4 mai 2016

IT: TF 4A\_172/2016 del 4 maggio 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A\_172/2016

Urteil vom 4. Mai 2016

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht Basel-Landschaft,

Abteilung Zivilrecht,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Mietrecht; unentgeltliche Rechtspflege,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts

Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht,

vom 9. Februar 2016.

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführer "gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. Januar 2016 im Verfahren 400 15 395" mit vom 13. März 2016 datierter Eingabe (Postaufgabe am 16. März 2016) beim Bundesgericht Beschwerde erhoben und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersuchten;

dass einer Beschwerdeschrift an das Bundesgericht, die sich gegen einen Entscheid richtet, gemäss Art. 42 Abs. 3 BGG der angefochtene Entscheid beizulegen ist;

dass der Rechtsschrift vom 13. März 2016 der angefochtene Entscheid nicht beigelegt war;

dass die Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG mit Verfügung vom 18. März 2016 aufgefordert wurden, diesen Mangel bis am 4. April 2016 zu beheben, wobei darauf hingewiesen wurde, dass ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe;

dass die Beschwerdeführer innerhalb der angesetzten Frist den angefochtenen Entscheid nicht einreichten;

dass aus diesem Grund auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG );

dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind ( Art. 68 BGG );

dass das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit dem Entscheid in der Sache selbst gegenstandslos wird;

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Mai 2016

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.